

Auf staatliche Grundstücke und staatliche Rechte an Grundstücken ist diese Anordnung nicht anwendbar.

Es wird ferner bestimmt, daß bei der Durchführung von Enteignungen die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (GS. S. 211) anzuwenden sind.

Der Landesminister des Innern  
In Vertretung  
Wormit

Amtsbl. Schl.-H. 1947 S. 329

### Ruhegehaltfähige Dienstbezüge von Beamten, die im Wege der Wiedergutmachung befördert worden sind

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, zugleich im Namen des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums für Wohlfahrt und Arbeit — I B 2/1910/218/47 — vom 16. Juni 1947.

Durch § 4 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. 10. 1942 (RGBl. I S. 580) ist § 80 Abs. 2 DBG. außer Kraft gesetzt worden. Die Zweite Maßnahmeverordnung ist nunmehr durch die Verordnung der Landesregierung vom 6. Mai 1947 (GuVBl. 1947 S. 9) mit Wirkung vom 1. Juli 1947 aufgehoben. Damit tritt die Bestimmung in § 80 Abs. 2 DBG. wieder in Kraft.

Es ergeben sich bei Beamten, die auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums s. Zt. entlassen und jetzt wieder

eingestellt und aus Gründen der Wiedergutmachung befördert worden sind, insoweit Härten, als bei der Anwendung der Bestimmungen des § 80 Abs. 2 DBG. die Vorzüge einer aus Gründen der Wiedergutmachung durchgeführten Beförderung bei der Versetzung in den Ruhestand innerhalb eines Jahres nach der Beförderung aufgehoben werden und damit die beabsichtigte Wiedergutmachung wieder hinfällig wird.

Auf Grund des § 14 der Allgemeinen Anordnung (Wiedergutmachungsanordnung) vom 18. 12. 1946 (Amtsbl. Schl.-H. 1947 S. 38) wird zur Ergänzung der Nr. 17 der Durchführungsbestimmungen zu § 7 vom 18. 12. 1946 bestimmt:

Die Bestimmungen des § 80 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes finden keine Anwendung, wenn Beamte, die s. Zt. auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden sind oder aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen Nachteile erlitten haben, aus Gründen der Wiedergutmachung nach ihrer Wiedereinstellung befördert und vor Ablauf eines Jahres nach der Beförderung wegen Erreichens der Altersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand treten oder versetzt werden.

Diese Bestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1947 in Kraft.

Der Landesminister des Innern

Lüdemann

Amtsbl. Schl.-H. 1947 S. 330

## 2. Ministerium für Finanzen

### Bescheinigung und Feststellung der Rechnungsbelege

Erlaß des Ministeriums für Finanzen — H 358 — 2222 II 2 — vom 23. Juni 1947.

#### I. Bescheinigung der Rechnungsbelege

(1) Die zur Begründung der Einnahmen und Ausgaben erforderlichen Bescheinigungen sind in der vorgeschriebenen Form, soweit zugänglich, auf den Rechnungsbelegen selbst zu erteilen und von den Beamten zu unterschreiben, denen bestimmungsgemäß die Verantwortung für den Inhalt der Bescheinigung obliegt. Besteht ein Rechnungsbeleg nur aus der Kassenanweisung, so sind in dieser die erforderlichen Bescheinigungen auszustellen, soweit sie nicht durch die in der Anweisung enthaltenen tatsächlichen Angaben ersetzt werden. Die Ergänzung von Bescheinigungen durch Einschaltungen, Zusätze oder Unterpunktieren ist unstatthaft. Die Ergänzung muß stets in der Form einer besonde-

ren Bescheinigung erfolgen, die zu unterschreiben ist.

(2) Die Kostenrechnungen sind vor der Anweisung zur Zahlung mit einer Richtigkeitsbescheinigung zu versehen, für die die Form genügt: „Die Richtigkeit bescheinigt“. (Ort, Tag, Unterschrift und Dienstbezeichnung.) Diese Bescheinigung ist in der Regel von der Behörde oder Dienststelle, die die Ausführung der Arbeiten, Lieferungen, Dienstgeschäfte, Dienstreisen anordnet, oder von dem Beamten zu erteilen, der die Ausführung in verantwortlicher Weise zu leiten, zu überwachen und abzuschließen hat. Der Empfänger einer in Rechnung gestellten Forderung darf für gewöhnlich zur Ausstellung der Richtigkeitsbescheinigung oder sonstiger zur Begründung erforderlichen Bescheinigungen nicht zugelassen werden.

(3) 1. Mit der unterschriebenen Vollziehung der Richtigkeitsbescheinigung werden die in den Kostenrechnungen enthaltenen tatsächlichen Angaben bestätigt, auch wird die Verantwortung